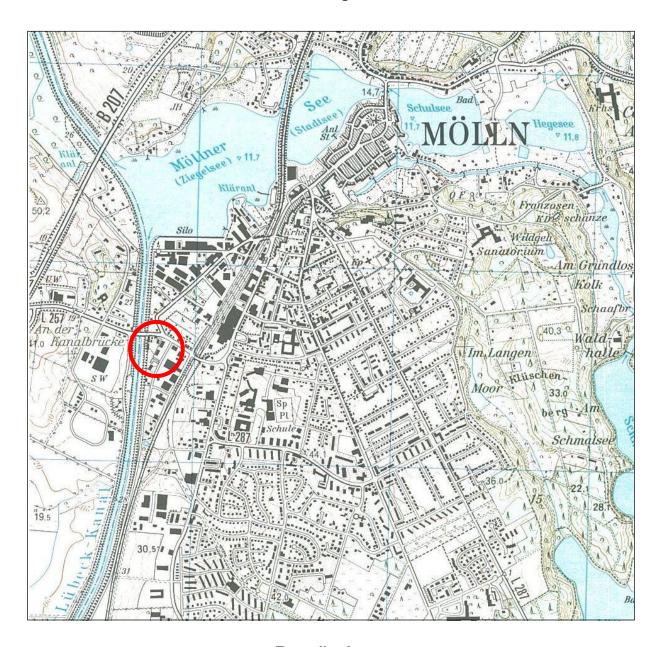


Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln

für die Verkehrsfläche südlich abgehend vom Vorkamp zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse für die Flurstücke 135/66, 136/51 und 150/5 der Flur 19, Gemarkung Mölln



Begründung (§ 9 (8) BauGB)



INHALT

1 F	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	. 4
2 L	AGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES	. 5
3 F	PLANUNGSANLASS / -ZIEL	. 5
4 L	JMWELTBERICHT	. 7
4.1 K	Curzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	. 7
	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und	
	achplanungen	
4.2.1		
4.2.2	Fachplanerische Grundlagen	. 8
4.3 B	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf d Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – i BauGB	ie . 9
4.3.1	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und	
	betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen	
	(Basisszenario und Prognose)	
4.3.1.1	Schutzgut Boden und Wasser, Auswirkungen auf die Fläche (Flächenverbrauch)	. 9
4.3.1.2	Schutzgut Luft und Klima	10
4.3.1.3	Schutzgut Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften)	11
4.3.1.4	Schutzgut Tiere (Arten und Lebensgemeinschaften)	11
4.3.1.5	Schutzgut Landschaft	
4.3.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität)	12
4.3.1.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
4.3.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
4.3.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 1 (6) Nr. 7 a – d Bau	
4.3.1.10		
4.3.1.11	Auswirkungen durch Abfälle, Abwässern, eingesetzte Techniken und Stoffe	15
4.3.1.12	Energienutzung	15
4.3.1.13	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	15
4.3.1.14	Auswirkungen durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhab benachbarter Plangebiet	en
4.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung d	
	Planaufhebung (Null-Prognose)	
4.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und	
	Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen	
4.3.3.1	Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)	
4.3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
4.4 Z	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	17
4.4.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der	•
	Zusammenstellung der Unterlagen	17
4.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	
4.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	
4.4.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	

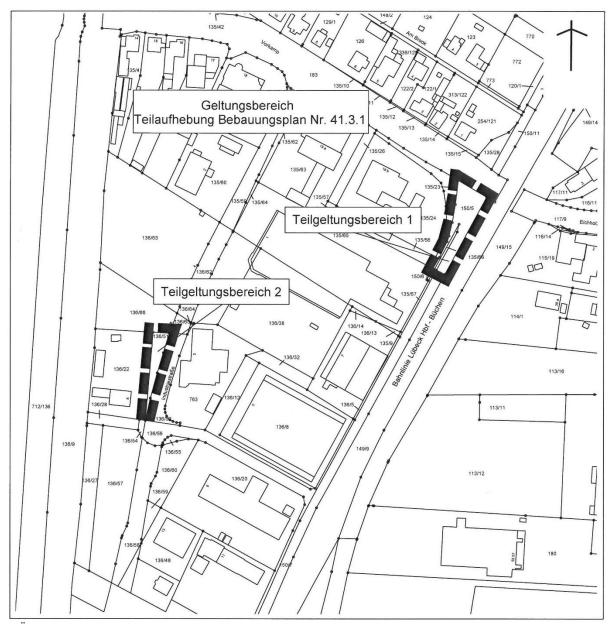


5	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	18
6	ARTENSCHUTZ	19
7	IMMISSIONSSCHUTZ	19
8	DENKMALSCHUTZ	19
9	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	.19
10	KOSTEN	.19
11	BESCHLUSS	.20



1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat auf der Grundlage des § 1 (8) BauGB beschlossen, für die Verkehrsfläche südlich abgehend vom Vorkamp zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse für die Flurstücke 135/66, 136/51 und 150/5 der Flur 19, Gemarkung Mölln die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst dabei Teilgeltungsbereich 1 mit den Flurstücken 135/66 sowie 150/5 der Flur 19 und Teilgeltungsbereich 2 mit Flurstück 136/51 der Flur 19. Die Lage der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 sind nachstehendem Lageplan zu entnehmen.

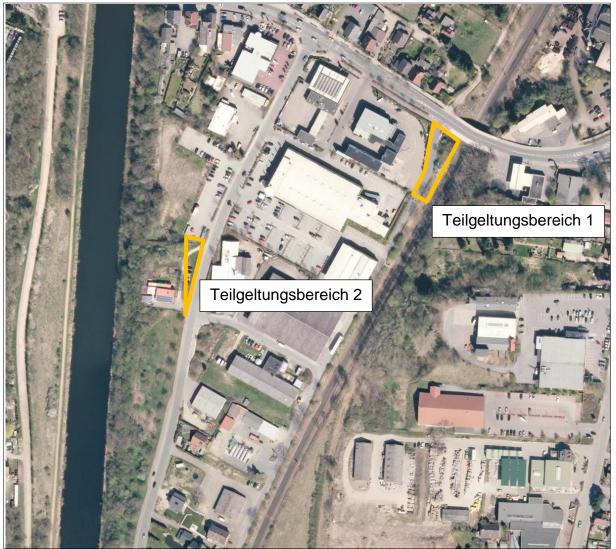


Übersichtsplan Teilgeltungsbereiche 1 und 2 der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) zugrunde.



2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES



Luftbild Geltungsbereiche Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 41.3.1 Stadt Mölln

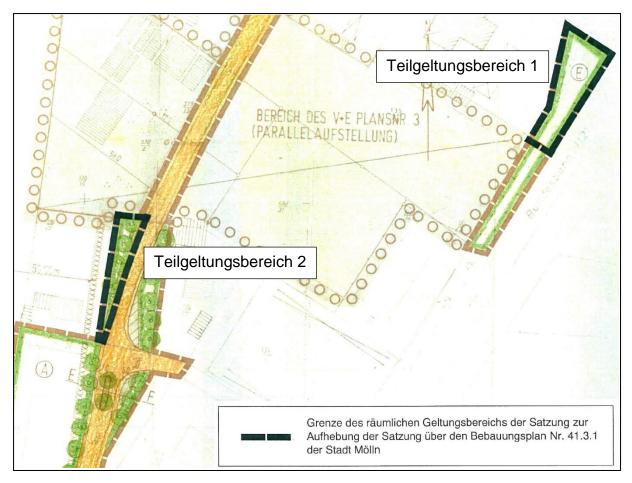
Teilgeltungsbereich 1 des Plangeltungsbereiches ist durch eine Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün geprägt (siehe Luftbild). Teilgeltungsbereich 2 wird derzeit als Parkplatzsowie Rasenfläche genutzt.

3 PLANUNGSANLASS / -ZIEL

Planungsinhalt des am 24.09.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 ist die Festsetzung von Verkehrsflächen einschließlich der zum Ausgleich für diesen Eingriff notwendigen Kompensationsmaßnahmen bzw. –flächen (siehe Lageplan der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 Stadt Mölln).

Die den Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung des v. g. Planes umfassenden Bereiche sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Teilgeltungsbereich 1 ist in diesem Rahmen zu entsiegeln und nach bodenregenerierenden Maßnahmen der Sukzession zu überlassen. Innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 sind insgesamt vier Bäume anzupflanzen, die Fläche ist als Unternutzung der Bäume als artenreiche Wildkrautflur herzurichten.





Lageplan der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der heutigen Nutzung der Flächen auch nicht umsetzbar, da sich die Flächen in privatem Eigentum befinden. Sie werden zur Erschließung der jeweils westlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen benötigt. Vielmehr behindert die satzungsrechtliche Vorgabe innerhalb Teilgeltungsbereich 2 die weitere bauliche Entwicklung, da die westlich angrenzende gewerbliche Fläche durch die Festsetzung des Bebauungsplanes formal nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Planungsziel ist somit die Sicherung der Erschließung der angrenzenden Gewerbegebiete.



4 UMWELTBERICHT

4.1 Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Teilgeltungsbereich 1 des Plangeltungsbereiches ist durch eine Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün geprägt (siehe Luftbild unter 2). Teilgeltungsbereich 2 wird derzeit als Parkplatz- sowie Rasenfläche genutzt.

Art der Vorhaben

Planungsinhalt des am 24.09.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 ist die Festsetzung von Verkehrsflächen einschließlich der zum Ausgleich für diesen Eingriff notwendigen Kompensationsmaßnahmen bzw. –flächen (siehe Lageplan der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 Stadt Mölln unter 3).

Die den Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung des v. g. Planes umfassenden Bereiche sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Teilgeltungsbereich 1 ist in diesem Rahmen zu entsiegeln und nach bodenregenerierenden Maßnahmen der Sukzession zu überlassen. Innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 sind insgesamt vier Bäume anzupflanzen, die Fläche ist als Unternutzung der Bäume als artenreiche Wildkrautflur herzurichten.

Eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der heutigen Nutzung der Flächen auch nicht umsetzbar, da sich die Flächen in privatem Eigentum befinden. Sie werden zur Erschließung der jeweils westlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen benötigt. Vielmehr behindert die satzungsrechtliche Vorgabe innerhalb Teilgeltungsbereich 1 die weitere bauliche Entwicklung, da die westlich angrenzende gewerbliche Fläche durch die Festsetzung des Bebauungsplanes formal nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Planungsziel ist somit die Sicherung der Erschließung der angrenzenden Gewerbegebiete.

4.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In Fachgesetzen und Fachplänen sind nachfolgende auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung zur berücksichtigenden umweltrelevanten Zielvorgaben festgelegt.

4.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

- § 1 (5) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.
 § 1 (6) Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.



- Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegen beide nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB.
- § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz): Berücksichtigung der sich aus Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG ergebenden Maßnahmen
- § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft; § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; § 18 Verhältnis zum Baurecht
- Immissionsschutzrechliche Regelungen und technische Normen, die den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erhebliche Belästigungen vorgeben; insbesondere die Vorgaben der DIN 18005 (Orientierungswerte zum Lärmschutz) und die TA Lärm (Grenzwerte im Lärmschutz)

4.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) liegen beide Teilgeltungsbereiche innerhalb des schützenswerten Geotopes "Bachtal der Stecknitz – Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal) sowie im Naturpark Lauenburgische Seen. Innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Landschaftsplan

Der im Jahr 2002 festgestellte Landschaftsplan (Entwicklung) der Stadt Mölln weist beide Teilgeltungsbereiche als Gewerbe-/Industrieflächen aus. Durch die vorliegende Planaufhebung kommt es aufgrund der v. g. bereits hier bestehenden Nutzung nicht zum Widerspruch.

Schutzgebiete und -objekte

NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch in einer eine Verträglichkeitsvorprüfung auslösenden Nähe eines Natura 2000-Gebietes.

Geschützte Biotope

Der Biotopschutz gilt auch ohne bauleitplanerische Festsetzungen. Darüber hinaus sind innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Baumschutzsatzung

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 gilt flächendeckend die Baumschutzsatzung der Stadt Mölln. Sie gilt auch nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.1.3.



Eingriffsregelung

Die vorliegende Teilaufhebung betrifft ausschließlich bereits für Kompensationszwecke angerechnete Flächen bzw. Maßnahmen (Anlage: Landschaftspflegerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln für ein Gebiet zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse, südlich der Straße "Am Vorkamp", Hans-Rainer Bielfeldt und Kerstin Berg, 1996). Diese sind durch die vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 nicht mehr rechtlich gesichert. Im Rahmen der vorliegenden Planaufhebung müssen diese deshalb umgelegt werden.

Für beide Teilgeltungsbereiche entfällt aufgrund ihrer Beurteilung nach § 34 BauGB künftig die Anwendung der Eingriffsregelung.

- 4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7a i BauGB
- 4.3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Basisszenario und Prognose)

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, vorgenommen.

Im Anschluss daran erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Aufhebung der Planung. Dabei werden hierbei soweit umsetzbar die möglichen erheblichen Auswirkungen während der eventueller Bau- und Betriebsphase von geplanten Vorhaben auf die entsprechenden Umweltbelange untersucht.

Abrisse bzw. Teilabrisse von Gebäuden werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet, so dass dahingehende baubedingte Umweltauswirkungen nicht beurteilt werden müssen.

4.3.1.1 Schutzgut Boden und Wasser, Auswirkungen auf die Fläche (Flächenverbrauch)

Beim Schutzgut Boden geht es um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens, bei dem der Fläche um den Verbrauch, d. h. die Nutzung des Bodens. Die Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs auf der Grundlage des § 1a (2) BauGB thematisieren, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden diese hier gemeinsam betrachtet.

Ausgangssituation

Die Böden der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 sind hinsichtlich des Bodenausgangsmaterials durch Sande (eiszeitliche Bildung der Täler – Stecknitz-Delvenau-Schmelzwassertal) geprägt. Da die Flächen bereits eine starke anthropogene Überprägung aufweisen, ist davon auszugehen, dass sie bereits jetzt schon eine niedrige Lebensraumfunktion (Hemerobie und regionale Seltenheit), eine mittlere mechanische sowie niedrige chemische Puffereigenschaft sowie eine niedrige potenzielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion aufweisen. Die Archivfunktion spielen hier ebenso wie die Winderosionsgefahr keine Rolle. Die Verdichtungsgefahr ist aufgrund des Bodenausgangsmaterials sowie der bestehenden Nutzung als niedrig einzuschätzen.



Flächig betrachtet beträgt die versiegelte Fläche innerhalb von Teilgeltungsbereich 1 mit einer Größe von 687 m² bereits 394 m². Teilgeltungsbereich 2 mit einer Gesamtgröße von 256 m² wird derzeit überwiegend als Parkplatzfläche (wassergebundene Decke) sowie Rasenfläche genutzt. Im Rahmen weiterer verkehrlicher bzw. gewerblicher Grundstücksnutzungen könnten nach Aufhebung des Bebauungsplanes Flächen von insgesamt 649 m² auf der Grundlage des § 34 BauGB vollversiegelt werden.

Innerhalb des Plangebietes ist von großen Grundwasserflurabständen auszugehen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Als nächstes Oberflächengewässer befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet der Elbe-Lübeck-Kanal.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Die Teilaufhebung der Planung besitzt für das Schutzgut Boden keine bau- und betriebsbedingt möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Durch weitere Versiegelungen kann es zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Hinzu können dadurch ein erhöhter Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers, eine Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen und eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Während der Bauphase würden v. g. Effekte temporär z. B. durch die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen verstärkt.

Dass v. g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in den Bereich der Erheblichkeit fallen, ist in Anbetracht der Größe der Teilgeltungsbereiche und der zum Teil bereits bestehenden Teilversiegelung jedoch nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs sind vor dem beschriebenen Hintergrund und der damit verbundenen geringen Zunahme der Flächenversiegelung in diesem Bereich unerheblich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kann man auch nicht davon ausgehen, dass es zu einer derartigen Erhöhung der Oberflächenversiegelung kommt, die zu einer wesentlichen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung führen und sich auf die Grundwassersituation auswirken könnte.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

4.3.1.2 Schutzgut Luft und Klima

Ausgangssituation

In den Karten des Umwelt-Bundesamtes (Internetkartendienst) finden sich für das Plangebiet folgende Angaben zur Luftschadstoffsituation bezüglich Stickstoffdioxid (Ausstoß insbesondere durch Kraftwerke, Heizungen und Autos) und Feinstaub:

 Mittlere Feinstaub-Belastung PM ₁₀ im Jahr 2016 (Jahresmittelwert)

 $10 \mu g/m^3$

Zahl der Überschreitungen des Feinstaubes PM₁₀

Tagesmittelwert von 50 μ g/m³ im Jahr 2016 0 – 7 Tage

- Mittlere Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastung im Jahr 2016 10 μg/m³

Die Grenzwerte gemäß 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftschadstoffqualitätsstandards und



Emissionshöchstmengen – 39. BlmSchV) liegen zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub PM_{10} bei 40 μ m/m³ und für NO_2 bei 40μ m/m³. Das Plangebiet unterliegt damit keiner besonderen Schadstoffbelastung.

Die Aufhebungsbereiche befinden sich in einem Gewerbegebiet. Eine Umsetzung der planerisch vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der heutigen Nutzung der Flächen auch nicht umsetzbar, da sich die Flächen in privatem Eigentum befinden und der Erschließung der jeweils westlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen dienen. An der tatsächlichen Situation vor Ort wird sich bezüglich der kleinklimatischen Situation durch die Planaufhebung also nur geringfügig etwas ändern.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Aufgrund der sich kaum ändernden Nutzung sowie der sehr geringen Größe des Aufhebungsbereiches ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht entstehen.

4.3.1.3 Schutzgut Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Teilgeltungsbereich 1 des Plangeltungsbereiches ist durch eine Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün geprägt (siehe Luftbild unter 3).

Teilgeltungsbereich 2 wird derzeit als Parkplatz- sowie Rasenfläche genutzt. Unmittelbar an den Bereich angrenzend und damit diesen bezüglich des o. g. Schutzgutes beeinflussend befinden sich zwei Birken mit Durchmessern von ca. 40 cm, gemessen in 1 m Höhe. Seltene oder geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Baubedingt könnte es nach Planaufhebung und einer Ausdehnung der gewerblichen Nutzung des Grundstückes zu Schädigungen der sich auf der an Teilgeltungsbereich 2 angrenzenden Fläche befindlichen Birken durch einen Baustellenbetrieb kommen. Die Regelungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind im Zusammenhang mit der Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen zu beachten. Auch ist für die beiden Bäume aufgrund ihrer Stammdurchmesser eine Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich, so dass diese nur außerhalb der Brutzeit und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d. h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden dürften, um das Töten von Tieren zu vermeiden. Derzeit sind jedoch beide über die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 in ihrem Bestand gesichert.

4.3.1.4 Schutzgut Tiere (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Die Flächen des Plangebietes besitzen keine hohe faunistische Bedeutung.



Im Geltungsbereich der Teilaufhebung sind Gehölze bzw. Gehölzgruppen vorhanden. Hier ist mit dem Auftreten von Brutvögeln zu rechnen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Bei einer nach Planaufhebung, insbesondere innerhalb von Teilgeltungsbereich 2, möglichen Nutzungsintensivierung kann es in Bauphasen durch Lärmentwicklungen zu Störungen der Tierwelt kommen, die jedoch nicht als erheblich beurteilt werden können.

Da sich beide Bereiche bereits in verkehrlicher bzw. gewerblicher Nutzung befinden und damit entsprechende Vorbelastung der entsprechenden Räume bestehen, ist auch betriebsbedingt bei einer Intensivierung der v. g. Nutzungen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere zu rechnen.

In beiden Teilgeltungsbereichen entfällt durch die Teilplanaufhebung aufgrund ihrer Beurteilung nach § 34 BauGB künftig die Anwendung der Eingriffsregelung.

Artenschutzrechtlich ist bei Realisierung von Vorhaben im Plangebiet das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) möglich.

Die im Rahmen von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gelten nach Teilplanaufhebung im unbeplanten Innenbereich auch weiterhin.

4.3.1.5 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft handelt es sich gemäß Landschaftsplan der Stadt Mölln bei den Flächen der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 um Siedlungsflächen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes - baubedingt durch erforderliche Baufahrzeuge und -maschinen sowie betriebsbedingt durch die Errichtung entsprechender Gebäude sowie die Nutzung von Flächen als z. B. Lager, Parkplatz. Durch die Planaufhebung werden aufgrund der hier geringen Flächengröße und Wertigkeit des Landschaftsbildes bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.3.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere auch die Biologische Vielfalt (Biodiversität) zu berücksichtigen. Darunter versteht man die Artenvielfalt, die Genvielfalt innerhalb einer Art und die Lebensraumvielfalt.

Zur Arten- und Lebensraumvielfalt bestehen gewisse methodische Ansätze, die jedoch weiterer Grundlagenforschung bedürfen. Hinsichtlich der Bestimmung der Genvielfalt fehlen entsprechende Methoden und Daten derzeit ganz.

Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall sollte man unter Berücksichtigung des die Planaufhebungsbereiche umfassenden Bestandes eher von einer geringen biologischen Vielfalt sprechen.



Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethoden gemäß § 3 (4) Satz 3 BauGB sind im vorliegenden Fall durch die Teilaufhebung der Planung keine konkreten Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

4.3.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von belastenden Immissionen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Ausgangssituation

Immissionsschutz

Für den Teilaspekt Gesundheit sind insbesondere Lärmbelastungen aus dem umliegenden Straßennetz sowie den Gewerbebetrieben heranzuziehen.

Die durch die Frequentierungen der Haupterschließungen Industriestraße und Vorkamp entstehenden Immissionen sind gewerbegebietsverträglich.

Die aufzuhebenden Teilgeltungsbereiche 1 und 2 befinden sich nicht innerhalb eines Einflussbereiches von einer Gewerbenutzung entgegenstehenden Lärmimmissionen. Die Geruchsemissionen entsprechen denen gewöhnlich in einem Gewerbegebiet vorkommenden.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Bei Teilgeltungsbereich 1 und 2 handelt es sich um Siedlungsflächen. Sie sind nicht Teil eines Naherholungsraumes. Ausgewiesene Erholungswege sind nicht vorhanden. Sie sind Teil eines Gewerbegebietes, die für eine besondere Freizeit- und Naherholungsnutzung erforderliche Nähe zu vorhandener Wohnbebauung fehlt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Die möglicherweise durch eine nach Planaufhebung entstehenden Nutzungsintensivierung, insbesondere in Teilgeltungsbereich 2, anfallenden Lärm- und Geruchsimmissionen sind gewerbegebietsverträglich. Ebenfalls sind keine relevanten Veränderungen innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 ausgelöster Emissionen geplant.

Bezüglich Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Auch während einer möglichen Bauphase ist aufgrund der räumlichen Lage des Gebietes nicht mit dem Auftreten entsprechend ausgelöster erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.

Da das Gebiet keine Freizeit- und Naherholungsfunktion besitzt, kann die vorliegende Planaufhebung auch keine entsprechenden Auswirkungen haben.

4.3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit in Folge der Planaufhebung eingeschränkt werden könnte.



Ausgangssituation

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Planaufhebung (Prognose)

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 1 (6) Nr. 7 a – d BauGB

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter diesen zu betrachten.

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	 Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastung (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	 Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren Anthropogene Vorbelastung des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag durch gärtnerische Nutzung)
Klima / Luft	- hier aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Pflanzen	 Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) Bestandteil / Strukturelement des Landschaftsbildes anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen / Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	 Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastung von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Landschaft/ Kulturgüter	 Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation / Nutzung Grundlage für die Erholung des Menschen



- anthropogene	Vorbelastungen	des	Landschaftsbildes	und
Landschaftsraums				

Bei der Betrachtung von Wirkungszusammenhängen ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.

Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, nicht zu erwarten.

4.3.1.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

In Ableitung des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) besagt § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in der v. g. Rechtsverordnung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Veränderungen hinsichtlich der das Plangebiet betreffenden bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Teilaufhebung voraussichtlich nicht resultieren.

4.3.1.11 Auswirkungen durch Abfälle, Abwässern, eingesetzte Techniken und Stoffe

Da derzeit keine konkreten Planungen vorliegen, können bau- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen hinsichtlich entstehender Abfälle und Abwässer sowie eingesetzter Techniken und Stoffe auf dieser Planungsebene nicht beurteilt werden.

4.3.1.12 Berücksichtigung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Energienutzung

Da derzeit noch keine projektbezogenen Pläne für eine Nutzungsintensivierung bestehen, sind entsprechende Aussagen hierzu nicht möglich.

4.3.1.13 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Nach Aufhebung der Planung für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 sind hier derzeit keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, geplant. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, dass aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ein Störfall im Sinne des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Vor diesem Hintergrund werden durch die vorliegende Planaufhebung durch in den Teilgeltungsbereichen daraufhin zulässige Vorhaben keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen vorbereitet. Damit verbunden können sich auch keine entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – d und i BauGB ergeben.



Darüber hinaus gehend muss berücksichtigt werden, ob es innerhalb oder in der Nähe des Plangebietes Anlagenstandorte gibt, zu denen gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie in Verbindung mit § 50 BImSchG ein angemessener Abstand einzuhalten ist. Ein entsprechender Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe der von der Teilaufhebung betroffenen Gebiete.

4.3.1.14 Auswirkungen durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiet

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung eventuell bestehender Umweltprobleme bzgl. von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

4.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planaufhebung (Null-Prognose)

Eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen wäre vor dem Hintergrund der heutigen Nutzung der Flächen nicht umsetzbar, da sich die Flächen in privatem Eigentum befinden. Sie werden zur Erschließung der jeweils westlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen benötigt. Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 behindert die satzungsrechtliche Vorgabe die weitere bauliche Entwicklung, da die westlich angrenzende gewerbliche Fläche durch die Festsetzung des Bebauungsplanes formal nicht öffentlichrechtlich gesichert ist. Eine weitergehende bauliche Entwicklung auf dem gewerblich genutzten Grundstück wäre so nicht möglich.

4.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufhebung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

4.3.3.1 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ist bei Umsetzung der Planung Folgendes zu beachten: Um das Verletzen oder Töten von Brutvögeln der Gehölze zu vermeiden, dürfen alle Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut usw. nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 und dem 28/29.02 des jeweiligen Folgejahres erfolgen.

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

4.3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um eine Planaufhebung handelt, entfällt die Durchführung einer Alternativprüfung.



4.4 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

4.4.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Ebenso liegen die für die Umweltprüfung erforderlichen Erkenntnisse vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der vorliegenden Teilplanaufhebung in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

4.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Eine Umweltüberwachung ist durch das Fehlen erheblicher Umweltauswirkungen bei der vorliegenden Planaufhebung nicht erforderlich.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Ergebnis sind hier keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.4.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Neben den unter 4.2 genannten Fachplanungen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen weiterhin folgende Quellen herangezogen:

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO); Januar 2009
- Interaktive Karten des Umwelt-Bundesamtes zur Luftqualität 2015; Stand Dezember 2016
- Digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Unterlagen zum Fachkongress von BfN und difu zur Biodiversität Planungskonzepte für die kommunale Praxis -; 2008
- Informationsplattform zur biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz



5 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 für den Bau der Industriestraße wurde ein entsprechender landschaftspflegerischer Beitrag (Anlage: Landschaftspflegerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln für ein Gebiet zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse, südlich der Straße "Am Vorkamp", Hans-Rainer Bielfeldt und Kerstin Berg, 1996) erarbeitet. Demnach gehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 Teile der für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 erforderlichen Kompensationsflächen bzw. –maßnahmen verloren.

Für Teilgeltungsbereich 1 ist als Ausgleich des Eingriffes in Flächen mit allgemeiner Bedeutung eine Entsiegelung von Verkehrsflächen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Nach bodenregenerierenden Maßnahmen soll die Fläche von 661 m² Größe der Sukzession überlassen werden.

Bei Teilgeltungsbereich 2 handelt es sich um eine ebenfalls als Ausgleich für den Eingriff in Flächen von allgemeiner Bedeutung (Schutzgut Boden) vorgesehene 273 m² große Fläche. Die Fläche ist als Unternutzung der vier für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzupflanzenden Bäume als artenreiche Wildkrautflur anzulegen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollten seit ca. 20 Jahre umgesetzt sein, so dass für die entgangene Entwicklungszeit ein 60%iger Aufschlag angesetzt wird. Im Rahmen der vorliegenden Teilaufhebung sind zur Vermeidung eines Kompensationsdefizites die v. g. Ausgleichsmaßnahmen bzw. – flächen an anderer Stelle nachzuweisen.

Die damit insgesamt 1494 m² fehlende Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden (Flächen mit allgemeiner Bedeutung) soll durch Anrechnung entsprechender Ökopunkte im Verhältnis 1:1 auf das anerkannte Ökokonto – Auf der Heide – der Stadt Mölln kompensiert werden. Auf den zur Anrechnung als Ökokonto vorgesehenen Flächen wurde die ackerbauliche Nutzung mit dem Ziel der Entwicklung magerer Grünlandflächen mit z. T. Hochstauden / Blühstreifen und Heideentwicklung dauerhaft aufgegeben. Der größte Teil der Flächen wurde von Gehölzaufwuchs freigehalten und als Offenland entwickelt.

Die Anpflanzung der vier Bäume als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff (Bau der Industriestraße) stehen. Um auch hier die fehlenden 20 Jahre Entwicklungszeit auszugleichen, sind nicht wie ursprünglich vorgesehen vier, sondern insgesamt sechs Bäume mit Stammdurchmessern von 14 – 16 cm gemäß Landschaftspflegerischem Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln (siehe Anlage) zu pflanzen. Die Pflanzung der entsprechenden Bäume in landschaftsbildwirksamer Nähe zum damaligen Eingriffsraum ist nicht mehr möglich. Die übrigen als Kompensation zu pflanzenden Gehölze besitzen bereits entsprechende Dimensionen, so dass weitere Pflanzungen unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan Nr. 41.3.1. gemäß dem v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ziele für die entsprechend festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht mehr realisierbar sind.

Im Rahmen des Straßenneubaus Massower Straße in Mölln wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag 21.06. / 27.06.2016 mit dem Kreis geschlossen, der einen Vorratsausgleich von 21 heimischen, standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von 20/25 cm umfasst. Dieser kann hier mit insgesamt 3 Bäumen mit Stammumfang von jeweils 20/25 cm (wertgleicher Ausgleich) angerechnet werden



6 ARTENSCHUTZ

Die im Rahmen von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gelten auch im unbeplanten Innenbereich. Es besteht daher im Rahmen der Planaufhebungen kein Erfordernis zur Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG.

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung sind Gehölze bzw. Gehölzgruppen vorhanden. Um das Verletzen oder Töten von Brutvögeln der Gehölze zu vermeiden, dürfen alle Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 und dem 28/29.02 des jeweiligen Folgejahres erfolgen, § 44 (1) BNatSchG.

7 IMMISSIONSSCHUTZ

Die durch die Frequentierungen der Haupterschließungen Industriestraße und Vorkamp entstehenden Immissionen sind gewerbegebietsverträglich.

Die aufzuhebenden Teilgeltungsbereiche 1 und 2 befinden sich nicht innerhalb eines Einflussbereiches von durch eine Gewerbenutzung entgegenstehenden Lärmimmissionen. Die Geruchsemissionen entsprechen denen gewöhnlich in einem Gewerbegebiet vorkommenden.

8 DENKMALSCHUTZ

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal oder die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Teilgeltungsbereich 1 ist bereits Teil einer Erschließungsanlage. Teilgeltungsbereich 2 kann nach Planaufhebung durch die Industriestraße erschlossen werden.

Es können die bestehenden gemeindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Bereich des baulichen Bestandes genutzt werden.

10 KOSTEN

Infolge der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 entstehen der Stadt Mölln für die Verlegung der Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen (= Anrechnung von Ökopunkten und Anrechnung der Baumpflanzungen auf das Vorratskonto) Kosten in Höhe von ca. 10.600 €.



11 BESCHLUSS

Die Stadtvertretung hat die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 41.3.1 am 20.06.2019 beschlossen.

Die vorstehende Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln wurde am 20.06.219 gebilligt.

Mölln, den 27.06.2019

Siegel

gez. Wiegels Bürgermeister

ANLAGE

Anlage:

Landschaftspflegerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 41.3.1 der Stadt Mölln für ein Gebiet zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse, südlich der Straße "Am Vorkamp", Hans-Rainer Bielfeldt und Kerstin Berg, 1996 – Entwicklung (Plan Nr. 2) und Textteil